

## Eintragungen in Gesetzestexten

### Zulässige Eintragungen:

- Unterstreichungen, farbliche Markierungen (z.B. mit Textmarker) bzw. Hervorhebungen
- Verweise auf andere Normen (Artikel oder Paragraphen, z.B. Art. 288 AEUV, § 1 BGB)  
Diese Verweise auf Normen umfassen sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Norm erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel "§" oder "Art.", "BGB", "StGB", "1. HS", "1. Alt." usw. Beispiele für zulässige Verweise: "§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB" oder "§ 263 III 2 Nr. 1 StGB"
- Eingeklebte Griffleisten bzw. Reiter (z.B. Post-its)  
Bei Eintragungen auf den Reitern dürfen nur Paragraphen- bzw. Artikelnummern und Gesetzesbezeichnungen wiedergeben werden (siehe vorigen Bulletpoint).

### Unzulässige Eintragungen:

- jegliche Wörter, Wortanmerkungen und Nummerierungen  
Ausnahme: Gesetzesbezeichnungen (z.B. BGB, GG etc.) und „Art.“ (z.B. Art. 1 GG)
- alle Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen (einschließlich Pfeilen, Sternchen, Ausrufe- und Fragezeichen, Verbindungslinien etc.), wie zum Beispiel "a" oder "~" für "analog", "+" für "anwendbar", "=" für die Kennzeichnung einer Schlussfolgerung usw.

### Hinweis:

- Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer ist selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich. Deshalb wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche Eintragung zu verzichten.
- Wird **vor** Beginn der Klausur ein Verstoß gegen die zulässigen Eintragungen festgestellt, so wird der Gesetzestext eingezogen, die Kandidatin oder der Kandidat schreibt die Klausur ohne diesen Gesetzestext.
- Wird **nach** Beginn der Klausur ein Verstoß gegen die zulässigen Eintragungen festgestellt, so liegt ein Täuschungsversuch vor, die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.